Film- und Videoklub Büren an der Aare

Gegründet 1960

Statuten

Ausgabe 1993 / Ergänzungen 2005

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Der Film- und Videoklub Büren (nachfolgend Klub genannt) mit Sitz in Büren an der Aare, ist eine Vereinigung von Filmamateuren mit dem Zweck, alle Schmalfilmformate, sowie alle Arbeiten auf dem Gebiet des Schmalfilms und der Videografie zu fördern und zu unterstützen.

Er pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und unterhält freundschaftliche Beziehungen zu andern Klubs.

Der Klub verfolgt seinen Zweck durch Vorträge, Demonstrationen, Beratungen und Austausch von Erfahrungen, durch Veranstaltung geschlossener und öffentlicher Vorführung von Filmen, durch Wettbewerbe, sowie durch jede weitere, zur Förderung des oben umschriebenen Zweckes geeignete Tätigkeit.

Er ist Mitglied der swiss.movie *(Bund schweizerischer nichtprofessioneller Film- und Video-Autoren)*.

II. Mitgliedschaft

Art. 2. Der Klub besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Mitglied kann jede unbescholtene Personen aufgenommen werden die Interesse für den Schmalfilm und die Videografie bekundet. Ehren- und Freimitglieder werden der Hauptversammlung vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Allfällige Nichtaufnahme erfolgt ohne Grundangabe.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3. Jedes Mitglied ist zum Besuche aller Veranstaltungen des Klubs und zur Teilnahme an seinen Wettbewerben berechtigt. Über die Wettbewerbe und Preise bestehen besondere Reglemente.

Art. 4. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder, bezahlt den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Die schriftlich der swiss.movie gemeldeten Mitglieder bezahlen zusätzlich deren Jahresbeitrag (swiss.movie, SUISA, Filmothek, Abonnement swiss.movie Info).
Nachdem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Die Beiträge sind bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu bezahlen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 5. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und nur auf Ende des Jahres zulässig.
Die Ablehnung der Bezahlung des Jahresbeitrages gilt nicht als Austrittserklärung.

Die Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Klub bleiben bis zum rechtsgültigen Austritt bestehen. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Klubvermögen.

Art. 6. Der Vorstand kann Mitglieder nach vorangehender Mahnung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages aus dem Klub ausschliessen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes, auch durch Beschluss der Hauptversammlung, ohne Angabe der Gründe erfolgen.

IV. Die Organe des Klubs

Art. 7. Die Organe des Klubs sind
- Die Hauptversammlung
- Die ausserordentliche Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

Art. 8. Alljährlich, in der Regel im 1. Quartal, findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Ermessen einberufen und überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen

Die Einladungen zur Hauptversammlung haben rechtzeitig durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 9. Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung / Budget
- Anträge
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahlen:
  - a) Präsident
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Versammlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 10. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Materialverwalter und Gerätewart. Mit Ausnahme des Präsidenten können bis zu zwei Funktionen einer Person übertragen werden.

Art. 11. Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Vertretung des Klubs nach aussen
- b) Leitung und Organisation der Veranstaltungen
- c) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes
- d) Ernennung von Juroren bei Wettbewerben
- e) Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- f) Vorbereitung der Hauptversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- g) Verwaltung des Klubvermögens

h) Besorgung aller laufenden Geschäfte
i) Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben die Fr. 500.-- nicht übersteigen
j) Bestimmung der Delegierten für Anlässe der swiss.movie.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit der Sekretär oder Kassier zu zweien.

Art. 12. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung. Über ihren Befund erstatten sie dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13. Zur Klubauflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Klubvermögens beschliesst die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 14. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Klubvermögen.

Art. 15. Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft. Abänderungen oder Ergänzungen dürfen nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 16. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 60 und folgende.

Beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Januar 1993 in Büren an der Aare.

Der Präsident
Fritz Marti

Der Sekretär
Hansueli Buchser

Die Ergänzung und Abänderung der Art. 1, 4, 9, 10, 11 und 12 wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Januar 2005 in Pieterlen beschlossen.

Der Präsident

Hermann Stettler

Der Sekretär

Ernst Stoller